

Satzung

des Vereins

„Aktiv pro Gesundheit e. V.“

Mönchengladbach

Vereinsatzung

Aktiv pro Gesundheit e. V.

§ 1 Name & Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mittelbindung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Vereinsjugend

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 23. 04. 2005 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen „Aktiv pro Gesundheit e. V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.
Der Verein führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verein „Aktiv pro Gesundheit“ wurde am 19. 05. 2005 unter VR 2340 in das Vereinsregister in Mönchengladbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Aktiv pro Gesundheit e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist es, allen Menschen unabhängig von Alter und Geschlecht, die Teilnahme am Sport zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit zu ermöglichen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von geeigneten Sportangeboten,
 - b. die Organisation und Durchführung von Präventivsport und Rehabilitationssport zur Erhaltung und zur Wiedergewinnung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c. die Organisation und Durchführung von Sportangeboten die dazu geeignet sind, die körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern und zu fördern,
 - d. die Organisation, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für die Vereinsmitglieder (z.B. Vorträge aus dem Fachbereich der Oekotrophologie, Vorträge zur kardio-pulmonalen Reanimation, etc.)
5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
Interessenvertretungen auf diesen Gebieten sollen im Vereinsleben unterbleiben.
6. Über eine Änderung des Vereinszwecks entscheiden die erschienenen Mitglieder mit einer notwendigen Zweidrittel-Mehrheit, gemäß § 40 BGB.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelbindung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen
 - c. Sonstige Körperschaften
 - d. Firmen
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag) beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines natürlichen Mitglieds, durch freiwilligen und fristgerechten Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Streichung und durch Auflösung der Körperschaft sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten (Quartalskündigung) zum Ende eines Geschäftsjahres, ausschließlich in schriftlicher Form, dem vertretungsberechtigten Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft – für die Gültigkeitsdauer einer ärztlichen Langzeitverordnung – genehmigen. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch mit dem Ende der Gültigkeit der Langzeitverordnung, oder verlängert sich, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine neue Langzeitverordnung beibringt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei grober Zuwiderhandlung gegen die Zwecke oder die Interessen des Vereins, sowie bei unehrenhaftem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter Zahlungsaufforderung den Vereinsbeitrag für 24 Monate nicht gezahlt hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder anderweitige Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags verpflichtet.
3. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld
4. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall eine Änderung der Beiträge ohne Einberufung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern die Beitragsänderung bis zu 25 % des ursprünglichen Beitrags pro Geschäftsjahr nicht überschreitet. Der Nachweis des Bedarfs ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erbringen.
6. Gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft genehmigen.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag mit Begründung von der Beitragspflicht befreien oder ihnen eine Beitragsermäßigung einräumen.
8. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Geschäftsführer

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Zur Sicherstellung der unter dem § 2 der Vereinssatzung aufgeführten Vereinszwecke, soll der Vereinsvorsitzende nach Möglichkeit ein Arzt sein.
3. Weiterhin muss mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes eine Übungsleiterausbildung haben.
4. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte und Obliegenheiten, insbesondere für juristische, steuerrechtliche, finanztechnische oder organisatorische Fach- und Sachfragen, besondere Vertreter zu bestellen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und diesem im Umfang seiner eigenen Befugnisse Generalvollmacht zu erteilen. Eine Abberufung des Geschäftsführers bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes. Sollte der Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Vorstandes sein, besitzt er diesbezüglich kein Stimmrecht.
8. Die laufenden Geschäfte liegen in der Zuständigkeit des Geschäftsführers.
9. Auch ein Mitglied des Vorstandes kann zum Geschäftsführer bestellt werden.
10. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung der Tagesordnung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand ist verantwortlich für die Beschlussfassung bezüglich der Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
12. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt
13. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von vier Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch die kommissarische Bestellung eines Ersatz-Vorstandsmitglieds, aus dem Kreis der Mitglieder, durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - d. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach dem Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift einberufen.
Eine fristgerechte Einladung an die, dem Verein mitgeteilte E-Mail Anschrift oder eine persönlich übergebene Einladung ist zulässig.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, schriftlich mit entsprechender Begründung, beantragt.
Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Abgabe einer Begründung verlangen, oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gemäß § 40 BGB. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
8. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, gemäß § 40 BGB.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll ausdrücklich mit dem Zusatz „als Protokollführer“

11. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (Revisorinnen / Revisoren).
Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben, sondern erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit des Kassengeschäfts.
Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11. Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzu-berufen. Diese Einberufung muss einen Hinweis auf erleichterte Beschlussfassung enthalten. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst juristischer Rat einzuholen und das zuständige Finanzamt zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer gegebenenfalls zu erstellenden Jugendordnung selbständig. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 05. 09. 2006 in Mönchengladbach geändert und von der ordnungsgemäßen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 05. 09. 2006 einstimmig angenommen.
Die Satzungsänderung wurde am 16. Oktober 2006 auf dem Registerblatt VR 2340 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.